

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0129111

Entscheidungsdatum

27.09.2013

Geschäftszahl

9ObA58/13i

Norm

AZG §19d Abs6

Rechtssatz

Von § 19d Abs 6 AZG sind grundsätzlich die gesamten Entgelt- und Arbeitsbedingungen erfasst. Bei der Entlohnung von Teilzeitbeschäftigten sind dieselben Grundsätze anzuwenden, wie sie auch für Vollzeitbeschäftigte gelten. Insbesondere ist bei unternehmensinternen Zulagen, umgerechnet auf die Arbeitszeit, keine Schlechterstellung erlaubt.

Entscheidungstexte

TE OGH 2013-09-27 9 ObA 58/13i